

## Erste Erfahrungen mit der Reform des Betreuungsrechts

In der letzten Ausgabe des Rundbriefes haben wir ausführlich über die Betreuungsrechtsreform berichtet. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass insbesondere die Bearbeitung der **Jahresberichte** vielen Betreuern Schwierigkeiten bereitet. Die Berichte sowie die **Vermögensverzeichnisse** sind deutlich umfangreicher geworden. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei, dass für alle Aufgabenkreise die Wünsche und Betreuungsziele abgefragt werden. In zahlreichen Fällen wurden mit dem Betreuten jedoch keine Ziele vereinbart oder es wurden keine konkreten Wünsche von ihnen geäußert, sodass dann auch keine Angaben gemacht werden können. Auch das Vermögensverzeichnis ist deutlich umfangreicher geworden. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Angaben nicht mehr wie zuvor in eine Tabelle eingetragen werden, sondern nun für jedes Konto eine gesonderte Abfrage vorgesehen ist.

Grundsätzlich gilt: Füllen Sie den Jahresbericht und das Vermögensverzeichnis nach bestem Wissen und Gewissen aus, auch wenn vielleicht nicht alle Fragen beantwortet werden können.

Unklarheiten gab es vereinzelt auch bei der Beantragung des Auszuges aus dem **Schuldnerverzeichnis**. Dies ist erforderlich bei der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers, um dessen Eignung zu prüfen. Ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis liegt beispielsweise nur dann vor, wenn der Antragssteller im Rahmen einer Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des beim Gerichtsvollzieher abgegebenen Vermögensverzeichnisses einkommens- und vermögenslos ist und eine Vollstreckung aus diesem Grund keinen Erfolg verspricht. Das Schuldnerverzeichnis hat nichts mit der Schufa zu tun. Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis bedeutet nicht

zwangsläufig, dass der Betreuer ungeeignet ist.

Die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis kann nur online erfolgen und muss in aller Regel vom Betreuer selbst getätigt werden. Bei Schwierigkeiten stehen wir unterstützend zur Seite. Einzelne Betreuungsbehörden bieten den ehrenamtlichen Betreuern die Einholung des Auszuges als Serviceleistung an.

## Prüfung des Anspruchs auf Wohngeld

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes werden für Menschen in besonderen Wohnformen (Wohngruppen der Eingliederungshilfe) die Kosten für Wohnen und Verpflegung nicht mehr vom zuständigen Landesamt gezahlt. Seit 1.1.2020 müssen die Bewohner diese Kosten selbst übernehmen. Wer dies aus den eigenen Einkünften nicht stemmen kann, hat Anspruch auf **Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld**. Beides gleichzeitig ist nicht möglich.

Verfügt ein Betroffener über ausreichend eigenes Einkommen (Rente, Gehalt,...), hatte er bisher möglicherweise keinen Anspruch auf Wohngeld. Da sich jedoch zum 1.1.2023 die Berechnungsgrundlagen für den Bezug von Wohngeld geändert haben, könnte es sein, dass nunmehr ein Anspruch auf Wohngeldzahlung besteht. Wer bisher weder Grundsicherung noch Wohngeld erhalten hat, sollte vorsorglich einen Wohngeldantrag stellen oder sich mit der Wohngeldbehörde in Verbindung setzen um zu klären, ob ein grundsätzlicher Anspruch besteht.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass sowohl Grundsicherungsleistungen als auch Wohngeld immer nur befristet bewilligt werden. Bei Grundsicherungsleistungen wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Weiterbewilligungsantrag zugesendet. **Beim Wohngeld hingegen muss der Betreuer**

**rechtzeitig sich einen Weiterbewilligungsantrag anfordern.** Da derzeit die Bearbeitungszeiten beim Wohngeld sehr lange sind empfiehlt es sich, den Weiterbewilligungsantrag bereits mehrere Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Leistungen werden erst ab dem Monat der Antragsstellung bewilligt. Ratsam ist, beim Erhalt des Bewilligungsbescheides sich die Antragsstellung des Folgeantrages vorzumerken, um so keine Frist zu versäumen.

### **Aufwandspauschale (§ 1878 BGB)**

Die Aufwandspauschale beträgt seit dem 1.1.2023 pro Betreuungsjahr und pro geführter Betreuung 425,- €. Sie ist nach dem ersten Betreuungsjahr zu beantragen. Die Frist der Antragsstellung ist der 30.6. des darauffolgenden Jahres, in dem der Anspruch angefallen ist. In den Folgejahren muss kein gesonderter Antrag mehr gestellt werden. Die **Einreichung des Jahresberichtes** reicht dann als Antrag aus. In der Regel wird der Betreuer zur Abgabe des Jahresberichtes aufgefordert. Dennoch sollte der Betreuer selbst im Blick haben, wann der Jahresbericht fällig wird.

Im **Referentenentwurf** des Bundesministeriums der Justiz „zum Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer...“ ist vorgesehen, dass ehrenamtliche Betreuer für das Jahr 2024 und 2025 einen Betrag von 24,-€ pro Jahr als zusätzlicher pauschaler Aufwand verlangen können, um die inflationsbedingten Preiserhöhungen auszugleichen. Das Gesetz muss noch beschlossen werden.

### **Übergabe von Unterlagen beim Betreuerwechsel oder bei Beendigung der Betreuung (vgl. § 1872 BGB)**

Endet die Betreuung, hat der Betreuer alle im Rahmen der Verwaltung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.

Bei einem Betreuerwechsel hat der Betreuer die Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben.

Die Übergabe sollte durch ein Übergabeprotokoll dokumentiert werden.

### **Wunschbefolgungspflicht**

Nach dem neuen § 1821 BGB hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen, diesen zu entsprechen und den Betreuten bei der Umsetzung zu unterstützen. In den Erläuterungen der Bundesregierung zu diesem Gesetz heißt es weiter:“ Als Wünsche gelten dabei sowohl solche Äußerungen, die auf dem freien Willen beruhen, als auch solche, denen kein freier Wille (mehr) zugrunde liegt. Nur von solchen Wünschen, die krankheitsbedingt gebildet sind und deren Befolgung den Betreuten schädigen würde, darf unter bestimmten Voraussetzungen zu seinem Schutz abgewichen werden“. Bei möglichen Schädigungen sind die Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit und Vermögen gemeint. Auch bei Unzumutbarkeit für den Betreuer kann von der Wunschbefolgung abgewichen werden. Mit Unzumutbarkeit sind hier allerdings weniger ethische Aspekte, sondern vielmehr ein unverhältnismäßiger Aufwand bzw. wenn Rechte des Betreuers betroffen wären gemeint.

### **Herzlichen Glückwunsch allen, die 40, 50, 60,70 und 80 Jahre alt geworden sind bzw. noch werden.**

Januar: Christine Krieger, Bernd Stanger

Februar: Marion Warken

März: Margarethe Bechtold, Elmar Schneider

Mai: Monika Kuhn, Gabriele Miosga

Juli: Waldemar Arend

August: Hildegard Altherr, Elisabeth Baldus, Christine Geiger, Dr. Matthias Beck

### **Als neue Mitglieder begrüßen wir:**

Christine Michaely, Peter Dinger, Carmen Müller, Maximilian Bohnert, Roland Hegi, Evelynne Schmitt, Birgit Dotschkail, Christine Wotipka, Manfred Kern, Lidia Ratschenko, Melanie Alaimo, Sandra Gabriele Haas, Nadine Nunberger, Mike Miroslaw Speicher, Laura Graf, Ilka Groß

Redaktion: Birgit Langenbahn, Martin Eisenbeis; Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen

[www.skfm-nk.de](http://www.skfm-nk.de)